

Die Abgeltungssteuer Schritt für Schritt erklärt.

Basiswissen für den privaten Anleger.

Die Abgeltungssteuer ist da. Was bedeutet dies für Ihre Anlagen?

Damit Sie wissen, welche Auswirkungen die Abgeltungssteuer auf Ihre Finanzen hat, haben wir im Folgenden die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Welche Einkünfte sind betroffen?

Seit dem 01.01.2009 werden alle Einkünfte aus privaten Kapitalvermögen pauschal mit 25 % besteuert. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Daraus ergeben sich folgende Prozentsätze:

Kirchensteuer	8 %	9 %	keine
Abgeltungssteuer	24,51 %	24,45 %	25,00 %
Solidaritätszuschlag	1,34 %	1,34 %	1,37 %
Kirchensteuer	1,96 %	2,20 %	0 %
Gesamtbelastung	27,81 %	27,99 %	26,37 %

Wie wird die Kirchensteuer erhoben?

- Kunden können bei Ihrem Kreditinstitut die Abführung der Kirchensteuer beantragen. In diesem Fall nimmt das Kreditinstitut dann die Erhebung der Kirchensteuer vor.
- Alternativ können Kunden in Ihrer Steuererklärung angeben, in welcher Höhe Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Das Finanzamt setzt auf Grund der angegebenen Kapitalertragsteuer die zutreffende Kirchensteuer für den Steuerpflichtigen fest.

Welche Einkünfte sind betroffen?

Die Abgeltungssteuer erfasst Zinsen aus Geldanlagen, Erträge aus offenen Investmentfonds, Termingeschäften, Anleihen, Schuldverschreibungen und Zertifikaten sowie Gewinne aus Verkäufen und Fälligkeiten von Wertpapieren. Der Steuerabzug erfolgt an der Quelle – die Banken sind verpflichtet, den Steuerbetrag direkt an das Finanzamt abzuführen.

Abgeltungswirkung

Kapitalerträge, von denen die Abgeltungssteuer einbehalten wurde, müssen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es kann aber sinnvoll sein, die gesamten Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung zu beantragen, z.B. wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- der Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüft werden sollte,
- wenn der Grenzsteuersatz für die übrigen Einkünfte unter 25 % liegt (ein Antrag auf Günstigerprüfung)
- einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer, einbehaltener Solidaritätszuschlag, einbehaltene Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anzurechnen oder zu erstatten sind
- anzurechnende Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) einbehalten wurden.

Weiter gibt es Ausnahmen bei:

- Kapitalerträge, die im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit erzielt werden
 - thesaurierenden Fonds: hier wird z.B. keine Kirchensteuern durch die Bank einbehalten, da keine Zahlungen fließen.
 - Nicht betroffen sind auch Zahlungen aus Währungsgeschäften und Derivate mit physikalischer Lieferung von Währung im Moment der Ausübung. Diese bleiben weiterhin nach § 23 EStG als Privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig.
-

Weitere Erläuterungen zu ausländisch thesaurierenden Fonds

In der „Gesamtsumme der Kapitalerträge“ innerhalb einer Jahressteuerbescheinigung sind u.U. bereits versteuerte akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

Damit die Kapitalerträge somit nicht „doppelt“ besteuert werden, sind sie aus der Gesamtsumme der Kapitalerträge heraus zu rechnen und in der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung in der Zeile 7 / Spalte 2 unter „korrigierte Beträge“ einzutragen.

Dies trifft für Sie zu, sofern Sie in den vergangenen Jahren bereits Erträge aus ausländisch thesaurierenden Fonds innerhalb Ihrer Veranlagung angegeben und somit der Steuer unterworfen haben.

Die bei einem Verkauf dadurch zuviel abgeführte Abgeltungssteuer wird Ihnen über die Veranlagung wieder erstattet.

Gibt es seit 2009 noch Freistellungsaufträge?

Grundsätzlich ja. Seit 01.01.2009 sind der Sparerfreibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag zum Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst. Freistellungsaufträge sind bis zu einer Höhe von 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Ehepaare möglich. Die Abgeltungssteuer greift erst für Beträge, die darüber liegen. Bereits bestehende Freistellungsaufträge behalten Ihre Gültigkeit.

Verrechnungstöpfe

Verrechnung von Gewinnen und Verlusten.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer werden für jeden Gläubiger drei Verlustverrechnungstöpfe erstellt. Dabei werden Kunden, die ein Einzeldepot und ein Gemeinschaftsdepot haben, als zwei Gläubiger behandelt. Die drei Verlustverrechnungstöpfe sind:

-
- Aktien-Verlustverrechnungstopf
 - Allgemeiner Verlustverrechnungstopf
 - Ausländischer Quellensteuer-Verrechnungstopf
-

Erträge oder Verluste werden taggleich in den einzelnen Verlustverrechnungstöpfen verrechnet. Sofern durch die Bank bereits Abgeltungssteuer einbehalten wurde, wird sie mit eventuellen Verlusten aus späteren Geschäften verrechnet bzw. gutgeschrieben.

Im Aktien-Verlustverrechnungstopf werden Gewinne und Verluste aus Veräußerungen von Aktien verrechnet, die ab dem 01.01.2009 erworben wurden. Im allgemeinen Verlustverrechnungstopf werden alle weiteren Kapitalerträge verrechnet, positive wie negative. Negative Kapitalerträge sind z. B. gezahlte Stückzinsen aus Käufen von Anleihen, gezahlte Zwischengewinne aus dem Kauf von Investmentfonds, Verluste aus dem Verkauf bzw. der Einlösung von Kapitalanlagen (außer Aktien) oder Verluste aus Termingeschäften. Positive Kapitalerträge sind z. B. vereinnahmte Stückzinsen aus Verkäufen von Anleihen, vereinnahmte Zwischengewinne aus dem Verkauf von Investmentfonds, Gewinne aus dem Verkauf bzw. der Einlösung von Kapitalanlagen, Zins- und Dividenderträge sowie Gewinne aus Termingeschäften.

Ergeben sich als Saldo Gewinne im Aktien-Verlustverrechnungstopf und Verluste im allgemeinen Verlustverrechnungstopf, so werden diese gegeneinander aufgerechnet, der umgekehrte Fall ist nicht möglich (Aktienverluste lassen sich nur mit Aktiengewinnen verrechnen).

Im ausländischen Quellensteuer-Verrechnungstopf werden ausländische Quellensteuern aufsummiert, die dem Anleger belastet wurden. Der „nicht rückforderbare“ Anteil der ausländischen Quellensteuer wirkt sich mindernd auf die Berechnung der Abgeltungssteuer aus.

Ein verbleibender Verlustsaldo im Allgemeinen und im Aktienverlust-Verrechnungstopf wird durch MLP entweder auf das nächste Jahr vortragen oder, auf Antrag des Kunden bis zum 15. Dezember eines Jahres, bescheinigt und kann mit Kapitaleinkünften des laufenden Jahres bei anderen Banken oder mit Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet werden (Antrag auf Verlustbescheinigung).

Altverluste, die vor 2009 angefallen sind, können bis zum Jahr 2013 mit Kapitaleinkünften nach neuem Recht verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für Zins- oder Dividendenausschüttungen, da dies auch nach dem alten Recht nicht möglich war. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Verrechnung dieser Verluste nur noch mit Spekulationsgewinnen i. S. d. § 23 EStG möglich, also mit privaten Veräußerungsgewinnen aus Grundstücksgeschäften innerhalb der Zehnjahresfrist. Eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividendenausschüttungen ist jedoch nicht möglich.

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung ab 2010

Die Verlustverrechnungstopfe werden bei Ehegatten getrennt geführt, d. h., Ehegatten haben nicht einen einzigen Verlustverrechnungstopf für alle ihre Einzel- und Gemeinschaftskonten/-depots. Vielmehr wird personenbezogen ein Verlustverrechnungstopf (getrennt nach allgemeinen Verlusten und Aktienveräußerungsverlusten) für jeden Ehegatten geführt.

Bleiben am Ende des Jahres nicht verrechnete Verluste übrig, so konnten diese bislang nicht mit den Erträgen des jeweils anderen Ehegatten bzw. der Ehegattengemeinschaft verrechnet werden.

Die Eheleute hatten jeweils die Wahl zwischen Verlustvortrag oder (auf Antrag) auf Bescheinigung der nicht verrechneten Verluste, um im Rahmen der Veranlagung eine weitergehende Verlustverrechnung zu ermöglichen. Für eine liquiditätsorientierte Optimierung mussten die Eheleute in der Vergangenheit in die Veranlagung. Zur Vermeidung dieser Veranlagungsfälle und zur Einsparung von damit einhergehendem Verwaltungsaufwand hat der Gesetzgeber die Neuregelung zur ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung eingeführt, wonach am Ende des Jahres die getrennt ermittelten Verlustüberhänge mit den entsprechenden Erträgen des jeweils anderen Ehegatten bzw. der Ehegattengemeinschaft verrechnet werden.

Die ehgattenübergreifende Verlustverrechnung wird nur durchgeführt, **wenn** die Ehegatten am Ende eines Kalenderjahres einen **gemeinsamen Freistellungsauftrag (FSA)** erteilt haben.

Möchten die Ehegatten die übergreifende Verlustverrechnung und ist das Freistellungsvolumen in Höhe von 1.602 Euro durch die Erteilung eines FSA bei einer anderen Bank schon verbraucht, so kann der gemeinsame FSA auch über Null Euro erteilt werden.

Steuerbuchung

Bei jedem abgeltungssteuerrelevanten Umsatz wird geprüft, ob die bisher gezahlten Steuern zu den aktuell realisierten Gewinnen / Erträgen bzw. persönlichen Kundendaten (Steuerstatus, vorhandener Freisteller) passen. Wurde Abgeltungssteuer einbehalten, und zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Verlust aus einer Wertpapiertransaktion ermittelt, wird ein entsprechender Anteil der einbehaltenen Abgeltungssteuer wieder gutgeschrieben (= Steuererstattungsbuchung).

Abgeltungssteuerrelevante Umsätze können sein:

-
- Kursgewinne/-verluste aus Wertpapiergeschäften
 - Kapitalerträge (exemplarisch zählen hierzu Zinserträge aus Kontoabschluss, Ausschüttungen, Zwischengewinne, Thesaurierungen etc.)
-

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgeltungsteuer einer Wertpapiertransaktion

Gezahlter/Erhaltener Zwischengewinn

Dieser entspricht dem Zwischengewinn der Kauf-/Verkaufsabrechnung (Zwischengewinn x Stückzahl der Order). Bei Anleihen werden die entsprechenden Stückzinsen ausgewiesen.

Veräußerungsergebnis nach Differenzmethode

Differenz zwischen Kaufbetrag zzgl. Anschaffungsnebenkosten und Verkaufserlös abzüglich Anschaffungsnebenkosten. Wenn keine Anschaffungskosten für eine Kauftranche vorliegen wird zur Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses die Ersatzbemessungsgrundlage (30 % des Verkaufserlöses) herangezogen und entsprechend auf der Wertpapierabrechnung ausgewiesen.

Das ausgewiesene Veräußerungsergebnis (nach Differenzmethode) für Investmentfondsabrechnungen muss um alle steuerlich relevanten Faktoren bereinigt werden. Hierfür wird die nachfolgend dargestellte Berechnungsmethode angewendet:

Veräußerungsergebnis nach Differenzmethode (noch nicht um steuerliche Posten bereinigt)

-
- erhaltener Zwischengewinn Verkauf
 - + gezahlter Zwischengewinn Kauf
 - besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn (Differenz aus Immobiliengewinn Kauf und Verkauf)
 - bereinigte besitzzeitanteilige als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge (Differenz aus Kauf und Verkauf)
 - + während der Haltezeit ausgeschüttete steuerfreie Veräußerungsgewinne (Differenz aus Kauf und Verkauf)
 - + besitzzeitanteilige Substanzausschüttungen (Differenz aus Kauf und Verkauf)
-
- = **Veräußerungsergebnis nach Differenzmethode**
-

Veräußerungsergebnis nach Ersatzbemessungsgrundlage

Die Ersatzbemessungsgrundlage kommt zur Anwendung, sofern die Bank die ehemaligen Anschaffungskosten (z.B. aufgrund eines Depotwechsels) nicht kennt oder ein unentgeltlicher Wertpapierübertrag auf eine andere Bank (Schenkung ohne Anzeige des Kunden) erfolgt (§ 43 Abs. 1 S. 4 EStG). Sofern ein Wertpapier verkauft wird, bemisst sich die Abgeltungsteuer mit 30 % des aktuellen Kurswertes aus der Veräußerung (§ 43a Abs. 2 S. 7 und 13 EStG). Bei thesaurierenden Auslandsfonds muss die Abgeltungsteuer entweder auf die Ersatzbemessungsgrundlage oder auf die seit 1994 aufgelaufenen ausschüttungsgleichen Erträge angewendet werden. Die Steuer wird vom höheren der beiden Beträge errechnet.

Verwendung von positiven bzw. negativen Erträgen aus Optionsscheinen/Zertifikaten im „Allgemeinen Verlustverrechnungstopf“

Grundsätzlich sind Optionsscheine bzw. Zertifikate, die Aktien vertreten, als Termingeschäfte i.S. des § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG anzusehen. Als solche fallen sie unter die Regelungen, die für Termingeschäfte gelten.

Bei der Ermittlung steuerbarer Transaktionen ist somit folgendes zu beachten:

-
1. Liegt ein Kauf mit anschließendem Verkauf des Wertpapiers vor, ist das Ergebnis aus beiden Transaktionen im „Allgemeinen Verlustverrechnungstopf“ als Ab- oder Zugang zu berücksichtigen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn an Stelle des Verkaufes ein Differenzausgleich in Form eines Geldbetrages bzw. einer physischen Lieferung (Lieferung der zu Grunde liegenden Aktien) stattfindet (BMF 27.11.2007).
 2. Der Verfall eines Optionsscheins oder Zertifikats ist nach Auffassung des BMF der nichtsteuerbaren Vermögensebene zuzuordnen (BMF 13.06.2008). Eine wertlose Ausbuchung ist somit steuerlich nicht relevant für den „Allgemeinen Verlustverrechnungstopf“.
-

Was ist bei Depotüberträgen zu beachten?

Es gibt zukünftig drei verschiedene Arten von Depotüberträgen:

1) Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel

Dabei handelt es sich um interne oder externe Überträge auf eigene Einzeldepots. Diese gelten steuerrechtlich nicht als Gläubigerwechsel und sind daher steuerlich unbeachtlich. Eine Meldung an das Betriebsstätten-Finanzamt erfolgt daher nicht. Neben den Wertpapieren werden bei Überträgen innerhalb Deutschlands auch die tatsächlichen Anschaffungsdaten übertragen.

2) Übertrag auf Depot eines Dritten aufgrund Schenkung oder Erbschaft (unentgeltliche Überträge):

Dabei handelt es sich um interne oder externe Überträge, bei denen der Eigentümer der übertragenen Anteile wechselt, z.B. Überträge auf Ehegatten, Kinder, Enkel oder sonstige Personen, und bei denen explizit eine Schenkung oder Erbschaft als Übertragungsgrund angegeben wird. In diesem Fall werden neben den Wertpapieren auch die tatsächlichen und zur korrekten Steuerberechnung nötigen Anschaffungsdaten innerhalb Deutschlands mit übertragen.

Werden ab dem 01.01.2009 angeschaffte Bestände durch Schenkung übertragen, erfolgt durch die Bank zusätzlich eine Meldung an das Finanzamt, jedoch nicht bei Nachlassfällen und Beständen, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden.

Ausnahmen: Für Zertifikate gilt als Frist bereits die Anschaffung ab dem 15.03.2007, für Finanzinnovationen erfolgt die Meldung unabhängig vom Kaufzeitpunkt.

3) Sonstiger Übertrag auf Depot eines Dritten (entgeltliche Überträge)

Dabei handelt es sich um interne oder externe Überträge, bei denen der Eigentümer der übertragenen Anteile wechselt, z.B. Überträge auf Kinder, Enkel oder sonstige Personen, und bei denen NICHT eine Schenkung oder Erbschaft als Übertragungsgrund angegeben wird. Diese Depotüberträge werden vom Gesetz grundsätzlich als Veräußerung behandelt. Es wird dann zur Ermittlung der Abgeltungsteuer ein fiktiver Verkauf getätigt (niedrigster Börsenkurs des Vortags), der ermittelte Steuerbetrag automatisch dem Verrechnungskonto belastet und an das Finanzamt abgeführt. Zu Gunsten des Empfängers werden nicht die tatsächlichen Anschaffungsdaten geliefert, sondern der Kurs, mit dem der fiktive Verkauf abgerechnet wurde. Dieser wird beim Empfänger als Einstandskurs angelegt und der Übertragungszeitpunkt gilt als neuer Anschaffungstag.

Liegen MLP keine Angaben zur Art des Übertrages vor und erfolgt der Übertrag auf ein Depot, dessen Inhaber namentlich nicht auf den Auftraggeber lautet, wird dieser Auftrag als „Entgeltlicher Übertrag“ behandelt.

Als Veräußerungserlöse sind der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung oder, falls dieser nicht bekannt ist, 30 % der Anschaffungskosten heranzuziehen. Durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt können Sie im Rahmen der Veranlagung die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage aufklären und eine zutreffende Besteuerung herbeiführen.

Ab 2011 ist es zusätzlich erforderlich die persönliche Steueridentifikationsnummer (sowohl die des Auftraggebers als auch Empfängers) mit anzugeben, da hier sonst auch ein „Entgeltliche Übertrag“ vorausgesetzt wird.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage Juli 2010. Sie gelten für private, im Inland (= Bundesrepublik Deutschland) unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.